



99013001024000

Adoption eines Kindes in Deutschland, Inlandsadoption Beschluss

Heruntergeladen am 06.06.2025 https://fimportal.de/services/99013001024000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013001024000
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines Kindes in Deutschland, Inlandsadoption Beschluss
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines Kindes nach Vermittlung durch das Jugendamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Adoptiveltern, inkognito-Adoption, Adoptivkind, Annahme Minderjähriger, adoptieren, halb-offene Adoption, Kind - Adoption, Adoptionsurkunde, Adoptionsbeschluss des Familiengerichts, Adoptivfamilie, Annahme als Kind, Adoptionsvermittler, Adoptionsaufhebung, Adoptionspflege, Adoption, Adoptionsvermittlungsstellen, Eltern - Adoption,





Modul	Sachverhalt
	Adoptionsbeschluss des Amtsgerichts, Beurkundung der Adoption, Babyklappe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (individuell, 013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/197.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700 008.html#BJNR258700008BJNG002600000 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1752.html
Teaser	Die Annahme als Kind (Adoption) wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.
Volltext	Nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle und nach Ablauf der Pflegezeit können Sie einen Antrag auf Adoption beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - einreichen.
	Das Familiengericht prüft den Antrag und spricht – wenn der Antrag sich als zulässig und begründet erweist - im Beschlussverfahren die Adoption rechtsgültig aus.
Erforderliche Unterlagen	 notariell beurkundeter Adoptionsantrag notariell beurkundete Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Adoptionsantrag für ein unter 14jähriges Kind beziehungsweise





Modul Sachverhalt

- notariell beurkundete Einwilligungserklärung des über 14-jährigen Kindes mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- notariell beurkundete Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern

Unterlagen der Annehmenden:

- Nachweise über Verdienst, Vermögen, Schulden
- Identitätsnachweise (Personalausweis/ Reisepass)
- Geburtsurkunden
- Meldebescheinigungen
- Gesundheitszeugnisse/ärztliche Bescheinigungen
- Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde
- Fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle
- Anhörung/Beteiligung des Jugendamtes falls es keine fachlichen Äußerungen abgegeben hat

Voraussetzungen

- Sie wollen ein Kind adoptieren.
- Sie haben alle erforderlichen Unterlagen für das Amtsgericht wie z. B. den notariell beurkundeten Adoptionsantrag vorliegen.
- Das Familiengericht wird von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchführen und prüft das Adoptionsverfahren.

Kosten

- Notargebühren
 - Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, wenden Sie sich zunächst an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle und durchlaufen ein Bewerbungsverfahren. Nach bestandener Adoptionspflegezeit, kann der Adoptionsantrag gestellt werden:

- Sie oder Ihr Notar/Ihre Notarin müssen einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht einreichen.
- Das Familiengericht prüft alle Unterlagen, beteiligt unter anderem die Adoptionsvermittlungsstelle und





entscheidet über die Adoption. • Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das adoptierte Kind erhält den Familiennamen der Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind. Bearbeitungsdauer Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger. Frist keine weiterführende Informationen erschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952 Hinweise Rechtsbehelf Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG Kurztext • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter <hr/> <https: de="" justiz="" suche="" www.justizadressen.nrw.de="">finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Tuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine Ursprungsportal</https:>	Modul	Sachverhalt
Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger. Frist keine weiterführende Informationen https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwang erschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952 Hinweise Rechtsbehelf Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG Kurztext Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter <a de="" href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche-finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche-finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgericht des Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine</td><td></td><td> Die Adoption des Kindes spricht das Familiengericht
durch Beschluss aus. Mit Zustellung dieses Beschlusses
ist die Adoption wirksam und unanfechtbar. Das
adoptierte Kind erhält den Familiennamen der
Adoptivfamilie und hat die gleichen Rechte wie ein </td></tr><tr><td>weiterführende Informationen https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwang erschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952 Hinweise Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §\$ 58 ff. FamFG Kurztext • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine	Bearbeitungsdauer	Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf.
Informationen erschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-adoptionsvermittlung-73952 Hinweise Rechtsbehelf Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG Kurztext • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter <a de="" href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche-finden-Sie-die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine</td><td>Frist</td><td>keine</td></tr><tr><td>Rechtsbehelf Gegen eine Ablehnung des Adoptionsantrages: Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG Kurztext • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine		erschaft-und-kinderwunsch/adoption/adoptionen-und-
Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG Kurztext • Adoption eines deutschen Kindes Beschluss • nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit • notariell beurkundeter Adoptionsantrag • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter <a de="" href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche-finden-Sie-die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten.https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine</td><td>Hinweise</td><td></td></tr><tr><td> nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit notariell beurkundeter Adoptionsantrag zuständig: Amtsgericht – Familiengericht – Ansprechpunkt Unter https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine keine https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine Amtsgericht weiteren Vermiter von der vermiteren ve</td><td>Rechtsbehelf</td><td>Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff.</td></tr><tr><td>https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche Zuständige Stelle Über den Antrag zur Adoption entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine	Kurztext	 nach erfolgreicher Vermittlung durch die zuständige Adoptionsstelle (Jugendamt) und nach Ablauf der Pflegezeit notariell beurkundeter Adoptionsantrag
Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. Formulare keine	Ansprechpunkt	https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten.
	Zuständige Stelle	Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen
Ursprungsportal	Formulare	keine
	Ursprungsportal	